

99002001016000, 99002001016000

Akademische Grade, Titel und Bezeichnungen von ausländischen Hochschulen führen

Heruntergeladen am 25.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/333824448/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99002001016000, 99002001016000
Leistungsbezeichnung I	Akademische Grade, Titel und Bezeichnungen von ausländischen Hochschulen führen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Akademische Grade und Titel (002)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Studium (1030300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.07.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
Handlungsgrundlage	
Teaser	Wenn Sie den akademischen Grad einer ausländischen Hochschule besitzen, dann können Sie diesen unter bestimmten Voraussetzungen ohne Genehmigung führen.
Volltext	<p>Sie haben einen akademischen Grad einer ausländischen Hochschule, den Sie in Deutschland führen möchten (z.B. licencjat, inzener, kandidat-nauk)? Wenn dieser von einer anerkannten Hochschule ordnungsgemäß verliehen wurde, können Sie ihn unter den im Landeshochschulgesetz bestimmten Voraussetzungen ohne Genehmigung führen. Sie müssen ihn dann in der verliehenen Form führen und die verleihende Hochschule angeben. Wurde Ihr Grad nicht in lateinischer Schrift verliehen, dürfen Sie ihn in die lateinische Schriftform übertragen (Transliteration). Außerdem können Sie die wörtliche deutsche Übersetzung in Klammern hinzufügen. Sie dürfen den ausländischen Grad auch in Kurzform (mit Herkunftszusatz) führen, wenn die Führung der Kurzform im Herkunftsland zulässig oder üblich ist.</p> <p>Sie können auf die Angabe der verleihenden Hochschule verzichten, wenn Sie den Grad erworben haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb der Europäischen Union (EU) • innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) • vom Europäischen Hochschulinstitut Florenz • von den Päpstlichen Hochschulen

Modul

Sachverhalt

Äquivalenzabkommen und die Verordnung können weitere begünstigende Sonderregelungen enthalten. Allerdings müssen dazu mit anderen Staaten abgeschlossene Äquivalenzabkommen und die Verordnung zur Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade (HSchulGrV ST) beachtet werden. Das gilt insbesondere für bestimmte Doktorgrade aus Russland, Australien, Israel, Japan, Kanada und den USA.

Eine Umwandlung oder Umschreibung des ausländischen Grades in den entsprechenden inländischen Grad ist ausgeschlossen.

Diese Regelungen geltend entsprechend auch für Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen.

Als Grad- bzw. Titelinhaber sind Sie verantwortlich für eine gesetzeskonforme Führung des Grades, Titels oder der Hochschultätigkeitsbezeichnung. Folglich müssen Sie eigenständig prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Führbarkeit Ihres Grades, Titels oder Ihrer Hochschultätigkeitsbezeichnung nach dem HSG LSA erfüllt sind. Auch sind Sie dafür verantwortlich, den akademischen Grad, Titel oder die Hochschultätigkeitsbezeichnung in der zulässigen Form zu führen.

Sie benötigen, wie zuvor erläutert, grundsätzlich keine staatliche Genehmigung oder Bestätigung für die Führung ausländischer Grade, Titel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen.

Möglicherweise benötigen Sie aber eine schriftliche Auskunft über die Führung Ihres Grades und der maßgebenden Rechtsgrundlagen z.B. zur Vorlage bei

- Einwohnermelde- und Standesämtern,
- Berufskammern und
- Berufsverbänden.

Auskünfte zur Grad- und Titelführung sowie zu

Modul	Sachverhalt
	<p>Hochschultätigkeitsbezeichnungen und Ehrengarden bzw. -titeln kann in Sachsen-Anhalt das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt erteilen, das zuständige Stelle gemäß § 19 Absatz 6 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt (HSG LSA) ist.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • amtlich beglaubigte Kopie des originalsprachlichen Zeugnisses, Diploms sowie der Verleihungsurkunde • amtlich beglaubigte Kopie der von einem/einer allgemein beeidigten Übersetzer/-in/Dolmetscher/-in angefertigten Übersetzung des originalsprachlichen Zeugnisses, Diploms sowie der Verleihungsurkunde • Kopie des Personalausweises oder Reisepasses • bei Namensänderung: entsprechende Nachweise (z.B. Kopie der Heiratsurkunde, Erklärung über die Namensänderung) • Lebenslauf in tabellarischer Form
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Studienabschluss an einer anerkannten Hochschule im Ausland • Wohnort im Land Sachsen-Anhalt
Kosten	<p>Eine allgemeine Rechtsauskunft zur Gradführung ist kostenfrei, hingegen ist eine individuelle Rechtsauskunft gebührenpflichtig. Diese wird abhängig vom Zeitaufwand bestimmt. Die Gebühren betragen in der Regel ca. 115,00 Euro.</p>
Verfahrensablauf	<p>Stellen Sie einen formlosen Antrag an das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt und reichen Sie die erforderlichen Unterlagen ein.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Es müssen keine Fristen beachtet werden.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Das Führen von im Ausland erworbenen akademischen Graden und Titeln fällt in die Gesetzgebungskompetenz der Länder und richtet sich nach dem Landesrecht desjenigen Bundeslandes, in</p>

Modul	Sachverhalt
	dem der Grad- oder Titelinhaber seinen Wohnsitz hat.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Akademische Grade, Titel und Bezeichnungen von ausländischen Hochschulen führen, Carry academic degrees, titles and designations of foreign universities